

Hygienekonzept für das städtische Gymnasium Eschweiler ab dem 01.09.2020, aktualisiert im August 2022

Dieses Konzept ergänzt den Hygienplan für Schulen, Sporthallen und Mensen der Stadt Eschweiler. Neue Vorschriften und Erlasse führen zu einer stetigen Aktualisierung dieses Konzeptes. Das hier vorliegende Hygienekonzept orientiert sich im Wesentlichen an dem „Handlungskonzept Corona“, hrsg. vom Ministerium für Schule und Bildung de Lades NRW (August 2022).

Grundsätze: für das Schuljahr 2022/2023: Orientierung an bereits vertrauten und bewährten Verfahren aus der schulischen Praxis:

- **Eigenverantwortung**
- **Schulbesuch möglichst symptomfrei**
- **Empfehlung zum Tragen einer Maske**
- **Regelmäßiges Lüften**

Eigenverantwortung:

Regelmäßiges Händewaschen sowie das **freiwillige Tragen einer Maske** werden **empfohlen**. Regelmäßiges Lüften sowie der Grundsatz **anlassbezogener Tests auf freiwilliger Basis** bereits im häuslichen Umfeld ergänzen diese Maßnahmen.

Schulbesuch möglichst symptomfrei:

Eine **Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen**.

Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es ab dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien umso wichtiger, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID 19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben (gemeint sind bereits leichte Erkältungssymptome); dies gilt auch zu allen anderen Zeiten im neuen Schuljahr.

Am ersten Unterrichtstag erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

Anlässe für das Testen zu Hause:

In der aktuellen Pandemiesituation ist ein **verpflichtendes regelmäßiges Testen nicht erforderlich**. Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann und vor allem hilft, das Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen. In den folgenden Situationen sollte daher vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden:

→ *keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person*

Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

→ *leichte Symptome*

Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

Testungen in der Schule:

Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause bleiben die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich. **Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen.** Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

Empfehlung zum Tragen einer Maske:

Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist **keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen vorgesehen**. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten **empfohlen, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen**. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske. Sofern bei bestimmten Aktivitäten – z. B. im sportlichen oder musikalischen Bereich – aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sollen vor Ort die bereits aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten

Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung kommen. Aus dieser Empfehlung kann jedoch keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden. Eine solche Verpflichtung kann zudem weder durch einen Beschluss der Schulkonferenz herbeigeführt werden noch ist das Hausrecht der Schulträger hierzu eine geeignete Rechtsgrundlage. **Generell ist im Sinne eines guten Miteinanders in den Schulen darauf hinzuwirken, dass die eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen das Tragen einer Maske von den anderen Mitgliedern der Klassen-, Kurs- oder Schulgemeinschaft respektiert wird.**

Masken (OP-Masken Typ II bzw. FFP2-Masken) werden weiterhin grundsätzlich durch die Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Beschaffung der Masken werden den Schulträgern auf Antrag von den Bezirksregierungen erstattet. Es empfiehlt sich dabei, Vorsorge für ein steigendes Infektionsgeschehen im Herbst und eine damit verbundene steigende Nachfrage an Masken zu treffen. Auch für die Beschaffung von OP-Masken und FFP2-Masken für das Personal der Ganztags- und Betreuungsangebote können die Schulträger die Kosten bei den Bezirksregierungen erstattet bekommen.

Besondere Hinweise zu Schülertransport und Maske: Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähnliche Angebote) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor.

Umgang mit positiven Testergebnissen

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt. Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen.

Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten. **Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.**

Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben. Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.

Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage

→ ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen

→ oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest.

Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

Lüftung

Das regelmäßige Lüften der Klassen- und Kursräume bleibt unverzichtbar.

Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung. Um für eine gute Durchlüftung der Klassenräume zu sorgen, wird empfohlen, die Fenster während der Unterrichtsstunden durchgehend weit geöffnet zu lassen. Eine „Kippstellung“ der Fenster ist nicht hilfreich. Sollte temperaturbedingt eine Permanentlüftung nicht möglich sein, wird in den Unterrichtsräumen alle 20 bis 30 Minuten eine Stoßlüftung erfolgen.

Verhalten im Schulgebäude

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis Klasse 7 werden von der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof abgeholt. Die Sammelpunkte der Schülerinnen und Schüler sind gekennzeichnet.

Beim Betreten des Gebäudes bzw. der Klassen- und Kursräume sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Desinfektionsmittelpender hängen an geeigneten Stellen in den Gebäuden.

Auf die Abstände ist zu achten.

Regenpausen

Wenn es während der Pausen bzw. vor und nach dem Unterricht ausdauernd regnen sollte, bieten die Arkaden am Schulhof des Hauptgebäudes einen hinreichenden Regenschutz. Die Klassenräume am Nebengebäude werden in den Regenpausen offen gehalten. Vor Unterrichtsbeginn wird bei Regen das Nebengebäude sowie die Klassen- und Kursräume um 7.30 Uhr geöffnet. Jede Schülerin und jeder Schüler bleibt bei Regen in ihrem / seinem Klassen- bzw. Kursraum bzw. sucht diese vor Unterrichtsbeginn umgehend auf.

Spielgeräte

Spielgeräte für die Pausengestaltung werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Es werden nur die Spielgeräte ausgegeben, die nach den Abstands- und Hygienevorschriften genutzt werden können.

Umgang mit anstehenden Prüfungen

Ein Prüfling mit positivem Ergebnis eines Kontrolltests (PCR- oder „Bürgertest“) ist während der verpflichtenden Isolationszeit ebenso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung. Die Isolierung endet frühestens am fünften Tag, wenn der Prüfling einen negativen Testnachweis (PCR- oder „Bürgertest“) vorlegen kann; ohne negativen Testnachweis endet die Isolierung auch hier nach zehn Tagen. Nach vorzeitiger Beendigung der Isolierung durch Freitestung wird bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Durchführung des ersten positiven Tests das Tragen einer medizinischen Maske besonders empfohlen. Nach fünf Tagen Isolierung muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder „Bürgertest“) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können. Prüflinge, die mit einer sich in Isolierung befindlichen Person in einem Haushalt leben oder anderweitig im engen Kontakt standen, können an der Prüfung grundsätzlich teilnehmen. Dem Prüfling wird die Durchführung eines Antigenselbsttests zu Hause und das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen. Gegebenenfalls kann die Schule nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum zur Verfügung stellen. Hinweis: Anordnungen durch das Gesundheitsamt gehen diesen Regelungen vor; sofern im Einzelfall eine behördliche Quarantäneanordnung vorliegt, ist eine Teilnahme an den Prüfungen nicht möglich. Prüflinge, die Erkältungssymptome, aber ein negatives Testergebnis haben, dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn sie sich für prüfungsfähig erklären. Dem Prüfling kann in einem solchen Fall zum Schutz der anderen Prüflinge und der Lehrkräfte das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen werden. Auch in diesem Fall kann die Schule gegebenenfalls nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum zur Verfügung stellen.

Eschweiler, im August 2022

Gez. R. Hahn